

Hinweise bei Mandatserteilung

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind wir verpflichtet, Sie im Zuge der Mandatserteilung auf einzelne Bestimmungen zur Honorarhöhe und zur Erstattungsfähigkeit von Rechtsanwaltsgebühren für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung hinzuweisen. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Wertgebühren gem. § 49 b V BRAO

Seit dem 01.07.2004 ist die Höhe der Rechtsanwaltsgebühren gesetzlich durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelt.

Die Höhe der Rechtsanwaltsgebühren richtet sich nach dem sogenannten Gegenstandswert. Dies ist der Wert, der dem auszuführenden Auftrag zugrunde liegt, also regelmäßig das wirtschaftliche Interesse des Mandanten. Macht der Rechtsanwalt z. B. eine Forderung in Höhe von EUR 5.000,00 geltend, so bildet dieser Betrag den Gegenstandswert und ist Grundlage der zu berechnenden Gebühren.

2. Anrechenbarkeit der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr im sich anschließenden Klageverfahren

Die Geschäftsgebühr für die außergerichtliche Interessenswahrnehmung bewegt sich in einem Gebührenrahmen von 0,5 bis 2,5. Die Mittelgebühr entspricht 1,5. In einem sich anschließenden Klageverfahren ist die Geschäftsgebühr zur Hälfte, höchstens jedoch mit 0,75 anzurechnen. Die restliche Geschäftsgebühr ist auf jedem Fall vom Mandanten zu tragen.

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kann dieser Betrag jedoch gegenüber einem etwaigen Verfahrensgegner als Hauptsacheschaden geltend gemacht werden. Sofern Sie dies wünschen, bitten wir um entsprechende Mitteilung, da wir andernfalls davon ausgehen, dass Sie eine Geltendmachung dieses Schadens nicht wünschen.

Sollten Sie weitergehende Fragen haben, so stehen wir hierfür selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

RAe Berreth & Kollegen

Hinweise bei Mandatserteilung

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind wir verpflichtet, Sie im Zuge der Mandatserteilung auf einzelne Bestimmungen zur Honorarhöhe und zur Erstattungsfähigkeit von Rechtsanwaltsgebühren für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung hinzuweisen. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Wertgebühren gem. § 49 b V BRAO

Seit dem 01.07.2004 ist die Höhe der Rechtsanwaltsgebühren gesetzlich durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelt.

Die Höhe der Rechtsanwaltsgebühren richtet sich nach dem sogenannten Gegenstandswert. Dies ist der Wert, der dem auszuführenden Auftrag zugrunde liegt, also regelmäßig das wirtschaftliche Interesse des Mandanten. Macht der Rechtsanwalt z. B. eine Forderung in Höhe von EUR 5.000,00 geltend, so bildet dieser Betrag den Gegenstandswert und ist Grundlage der zu berechnenden Gebühren.

2. Anrechenbarkeit der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr im sich anschließenden Klageverfahren

Die Geschäftsgebühr für die außergerichtliche Interessenswahrnehmung bewegt sich in einem Gebührenrahmen von 0,5 bis 2,5. Die Mittelgebühr entspricht 1,5. In einem sich anschließenden Klageverfahren ist die Geschäftsgebühr zur Hälfte, höchstens jedoch mit 0,75 anzurechnen. Die restliche Geschäftsgebühr ist auf jedem Fall vom Mandanten zu tragen.

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kann dieser Betrag jedoch gegenüber einem etwaigen Verfahrensgegner als Hauptsacheschaden geltend gemacht werden. Sofern Sie dies wünschen, bitten wir um entsprechende Mitteilung, da wir andernfalls davon ausgehen, dass Sie eine Geltendmachung dieses Schadens nicht wünschen.

Sollten Sie weitergehende Fragen haben, so stehen wir hierfür selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

RAe Berreth & Kollegen

Mit nachstehender Unterschrift bestätige ich, _____,
von den Rechtsanwälten Berreth & Kollegen, Levelingstr. 40, 85049 Ingolstadt, die vorstehend abgedruckten Hinweise in schriftlicher Form erhalten zu haben.

Ingolstadt, den _____

Mandant